

Mäsitsch – Fachsprache übersetzt «Nachträgliche Einkäufe in die Säule 3a»

Wie unterscheidet sich der Vorstoss mittels Motion von Erich Ettlín zum Vorschlag vom Bundesrat?

→ Erklärvideo: <https://lnkd.in/eZS3BVdX>

Was war der Inhalt der Motion 19.3702 von Erich Ettlín?

Es soll nachträglich eine Einzahlung in die Säule 3a möglich sein. Zur Bestimmung des Einkaufspotenzials dient die 3a-Tabelle des Bundesamtes für Sozialversicherungen. Das existierende 3a-Guthaben wird davon abgezogen. Damit das Ziel (individuelle Vorsorge für den Mittelstand stärken) im Fokus bleibt, soll der Einkauf dabei dreifach beschränkt werden:

- a. Einkauf nur alle fünf Jahre;
- b. Limitierung Einkaufsbetrag auf den sogenannten grossen Abzug (2023: CHF 35'280);
- c. alle bereits getätigten Wohneigentumsvorbezüge werden vom maximalen Einkaufsbetrag abgezogen.

Um Personen mit Lücken in der Erwerbstätigkeit (z. B. wegen Mutterschaft) zu erreichen, sind die Einkaufsmöglichkeiten so zu definieren, dass auch Beträge für Zeiten nachbezahlt werden können, in denen der Vorsorgenehmende kein AHV-Einkommen hatte. Im Einkaufsjahr sollen die üblichen Jahresbeiträge zusätzlich steuerwirksam geleistet werden können.

Quelle: www.parlament.ch

Was wurde vom 22. November 2023 – 6. März 2024 in die Vernehmlassung geschickt?

Übersicht wichtiger Inhalte:

- Einkaufsmöglichkeit für **Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende**
- **Zusätzlich** zu einem Einkauf (sog. 3a-Einkauf) soll im entsprechenden Beitragsjahr der **übliche Jahresbeitrag steuerwirksam** entrichtet werden können.
- Damit ein 3a-Einkauf möglich ist, muss die vorsorgenehmende Person im Jahr, in dem der Einkauf stattfindet (sog. Einkaufsjahr), den ihr nach Art. 7 Abs. 1 BVV 3 **zustehenden Beitragsrahmen ausschöpfen**. Der 3a-Einkauf ist somit **subsidiär** und kann nicht etwa anstelle



des ordentlichen Beitrags entrichtet werden. In Einkaufsjahren können daher auch rückblickend keine Beitragslücken bestehen.

- Einkäufe sind rückwirkend für Beitragsjahre zulässig, in denen eine vorsorgenehmende Person die Voraussetzungen für die Bezahlung von 3a-Beiträgen erfüllte, also in der Schweiz über ein **AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen** verfügte.
- Bei der Bemessung des Einkaufspotentials wird dementsprechend auf die **auszugleichende(n) Jahresbeitragslücke(n)** abgestellt.
- Ein Einkauf darf **jedes Jahr** erfolgen.
- Der Einkauf ist jeweils **höchstens in Höhe des sog. «kleinen Abzugs»** (2023: CHF 7'056) zulässig. Die Beschränkung der jährlichen Einkaufszahlung auf den «kleinen Beitrag» gilt auch für Vorsorgenehmende ohne 2. Säule.
- 3a-Einkäufe sind längstens für Lücken der **zehn dem Einkaufsjahr vorangehenden Beitragsjahre** zulässig. Beitragslücken, die **mehr als zehn Jahre zurückliegen, können nicht mehr** durch einen Einkauf ausgeglichen werden.
- Mit dem **erstmaligen Bezug der Altersleistung** aus der gebundenen Selbstvorsorge (sprich frühestens ab Alter 60) verwirkt das Recht, weiterhin 3a-Einkäufe in die Säule 3a zu tätigen.
- Einkäufen sind bis **längstens 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters** zulässig, sofern die vorsorgenehmende Person ihre Erwerbstätigkeit fortsetzt, über die erforderliche(n) Einkaufslücke(n) verfügt **und noch nicht damit begonnen hat, ihre Altersleistungen aus der Säule 3a zu beziehen.**
- Die vorsorgenehmende Person hat den Einkauf bei ihrer Einrichtung **vorgängig zu beantragen** und muss dabei bestimmte Angaben machen, die für die Ermittlung der auszugleichenden Beitragslücke(n) und die Beurteilung der Zulässigkeit des beantragten Einkaufs erforderlich sind.
- Die Übergangsregelung sieht vor, dass **lediglich Beitragslücken, die ab Inkrafttreten** der Verwaltungsänderung entstehen, zum Einkauf berechtigen. Beitragslücken, die schon vor Inkraftsetzung der neuen Einkaufsmassnahme eingetreten sind, können also nicht mehr ausgeglichen werden. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen tritt die Verordnung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Quelle: Mitteilung vom Bundesamt für Sozialversicherungen vom 22. November 2023

Fazit

Der Bundesrat setzt die Motion anders um, als dies von Erich Ettlín gefordert wurde.

Haftungsausschluss:





Alle Angaben in diesem Dokumentes dienen ausschliesslich zu Informationszwecken. Der Ersteller (Marcel Eigenmann) übernimmt keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmässigkeit der Inhalte oder der darin enthaltenen Links. Es können keinerlei Ansprüche gegenüber dem Ersteller dieses Dokumentes abgeleitet werden. Die Meinungen und sonstigen Informationen dienen nicht als Entscheidungshilfen für rechtliche, steuerliche oder andere Fragen.




Copyright:

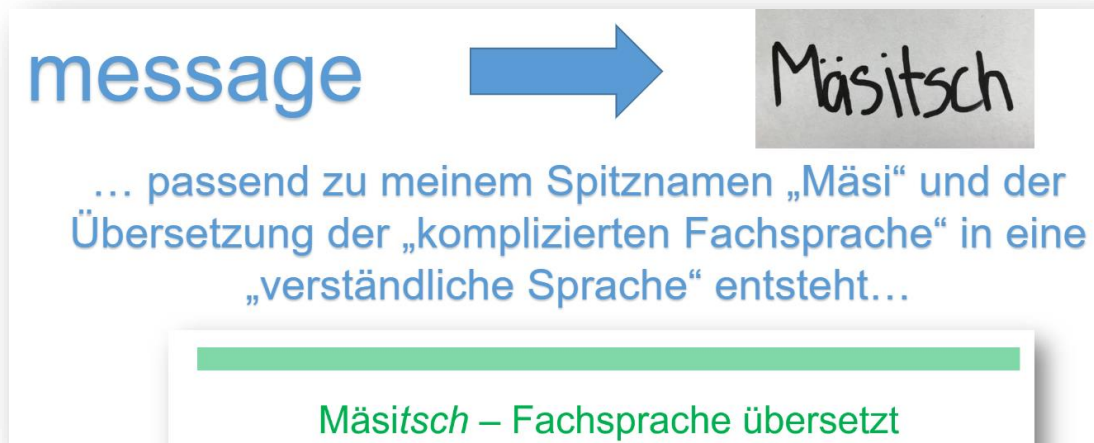
Sämtliche in diesem Dokument vorhandenen gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Urheber- und Markenrechte, gehören ausschliesslich und umfassend dem Ersteller oder dem jeweiligen Rechteinhaber. Die Weiterverwendung dieses Dokumentes ist ausschliesslich für private Zwecke gestattet. Für jegliche andere als die private Verwendung (Reproduktion, Benutzung für öffentliche oder kommerzielle Zwecke usw.) ist die schriftliche Zustimmung des Erstellers nötig.


Entstehungsgeschichte «Mäsitsch – Fachsprache übersetzt»

Die neue Fach-Publikation " Mäsitsch – Fachsprache übersetzt"  entstand aus dem englischen Wort «message»  und der Schreibweise dieses Wortes eines Schülers , nämlich «Mäsitsch». Denn heute wird das Wort beim Lernen so geschrieben , wie man es ausspricht.

Passend zu meinem Spitznamen «Mäsi» und der Übersetzung der «komplizierten Fachsprache (message)» in eine «verständliche Sprache (Mäsitsch)» entsteht meine Publikation «Mäsitsch – Fachsprache übersetzt»

Die Publikation erscheint in unregelmässigen Abständen  zu unterschiedlichen Themen im Sozialversicherungsbereich.



 Das Zielpublikum sind Fachpersonen, welche den Detaillierungsgrad lieben.

